



RefRat der HU • Referat für Finanzen • Unter den Linden 6 • 10099 Berlin

An die Mitglieder des Studierendenparlaments
An das Präsidium des Studierendenparlaments

Studierendenschaft

Referent*innenRat
(gesetzl. AStA)

Referat für Finanzen

Zum Antrag: Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung

Datum:
21. Oktober 2023

Liebe Mitglieder des 31. Studierendenparlaments,
Liebes Präsidium,

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Referent*innenRat
Referat für Finanzen
Unter den Linden 6
10099 Berlin

der vom Finanzreferat unter oben genanntem Titel eingebrachte Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierenden für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung ist von drei ebenfalls in der selben Sitzung des Studierendenparlaments bedingt. Da das Finanzreferat der jeweiligen Entscheidung des Studierendenparlaments nicht vorweggreifen möchte und es gleichzeitig seine Amtspflicht ist, einen Haushaltsplan, der nach den geltenden Regeln des Haushaltsrechts und des eigenen körperschaftlichen Rechts erstellt wurde, zu erstellen und dem Studierendenparlament zur Feststellung vorzulegen, hat das Finanzreferat sieben Änderungsanträge vorbereitet, die wir hiermit bereits vorab einbringen möchten. Jeder Änderungsantrag ist bedingt durch den Eintritt des Falles, dass einer oder mehrere Anträge des Finanzreferats, die den Haushalt bedingen, nicht angenommen wird. Bei Bedingungseintritt macht sich den zutreffenden Änderungsantrag hinsichtlich des von ihm eingebrachten Hauptantrags das Finanzreferat zu eigen.

Sitz:
Ziegelstraße 4
10117 Berlin

Kontakt:
Telefon (030) 2093 4666 0
Telefax (030) 2093 2396
finanzen@refrat.hu-berlin.de

Sprechzeiten und Informationen:
<https://www.refrat.hu-berlin.de/finanzen>

Verkehrsverbindungen:
S+U Friedrichstraße:
S1, S2, S3, S5, S7, S9, S25, S26
Oranienburger Tor:
U6, Tram M1, 12

Bankverbindung:
Studierendenparlament der HUB
Berliner Bank
BIC DEUTDEDB110
IBAN DE57 1007 0848 0512 6206 06

Bedungen wird der Haushaltsplan namentlich durch folgende Anträge:

1. Antrag auf Änderung der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin gem. § 19 Abs. 1 der Satzung

Bedungen werden die Ausgaben in Kapitel 33333 bei Titel 41201, Titel 42801 sowie die Beschäftigungsplanung in Kapitel 33333.

2. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 6. Mai 1993, letzte Änderung in Kraft getreten durch Genehmigung der Präsidentin vom 31. Juli 2018

Bedungen werden die Einnahmen in Kapitel 33333 bei Titel 11106 und somit die für Ausgaben in Kapitel 33333 zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Aussetzung der Erhebung des Beitrags zum Sozialfonds nach § 18 a V BerlHG, sowie § 1 I 2 Sozialfonds-Satzung (Satzung nach §18 a V BerlHG) im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/25

Bedungen werden die die Einnahmen in Kapitel 34444 bei Titel 11161, Titel 35902 sowie die Ausgaben in Kapitel 34444 bei Titel 91901.

Da jeder dieser Anträge jeweils a) angenommen **oder** b) nicht angenommen werden kann, ergeben sich somit $2^3=8$ individuelle Fälle. Um keiner Entscheidung vorwegzugreifen bringt das Finanzreferat daher für jeden möglichen Fall einen entsprechenden Haushaltsplan ein. Gleichwohl muss das Finanzreferat ausdrücklich darauf hinweisen, dass nur der im Hauptantrag auf Feststellung bezeichnete Haushaltsplan 2024, der von einer Annahme der oben genannten weiteren Anträge des Finanzreferats ausgeht, zur Feststellung empfohlen werden kann. Bei Nichtannahme eines oder mehrerer der vom Finanzreferat eingebrachten Anträge, die den Haushaltsplan bedingen, sind nicht unerhebliche Nachteile für die Studierendenschaft, die Arbeitsfähigkeit ihrer Organe und gegebenenfalls Schäden aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen zu befürchten.

Zur Übersicht hier eine tabellarische Darstellung der Änderungsanträge:

Bezeichnung	Bei Bedingungseintritt:	Kurzbezeichnung:
HHPI2024-V000	Antrag 1: nicht angenommen Antrag 2: nicht angenommen Antrag 3: nicht angenommen	Ä.a. 1
HHPI2024-V001	Antrag 1: nicht angenommen Antrag 2: nicht angenommen Antrag 3: angenommen	Ä.a. 2
HHPI2024-V010	Antrag 1: nicht angenommen Antrag 2: angenommen Antrag 3: nicht angenommen	Ä.a. 3
HHPI2024-V011	Antrag 1: nicht angenommen Antrag 2: angenommen Antrag 3: angenommen	Ä.a. 4
HHPI2024-V100	Antrag 1: angenommen Antrag 2: nicht angenommen Antrag 3: nicht angenommen	Ä.a. 5
HHPI2024-V101	Antrag 1: angenommen Antrag 2: nicht angenommen Antrag 3: angenommen	Ä.a. 6
HHPI2024-V110	Antrag 1: angenommen Antrag 2: angenommen Antrag 3: nicht angenommen	Ä.a. 7

Die hier nicht aufgeführte und dem Hauptantrag und dessen Begründung zugrundeliegende Fassung (Bedingungseintritt: Alle Anträge (1-3) angenommen) trägt die Bezeichnung „HHPI2024-V111“.

Nachfolgend werden die jeweiligen Änderungsanträge in der oben genannten Reihenfolge eingebracht und begründet. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nur Änderungen gegenüber dem Hauptantrag einzeln begründet.

Änderungsantrag 1 (Ä.a. 1):

Sofern die oben genannten Anträge 1, 2 und 3 nicht angenommen sind, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 11106 731,25 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 41201 153,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 42801 474,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 5) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 81,1 T € beträgt,
- 6) in Kapitel 33333 die Beschäftigungsplanung, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst wird,
- 7) in Kapitel 33333 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden,
- 8) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 11161 512,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 9) in Kapitel 34444 insgesamt Einnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden,
- 10) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 91901 512,0 T € beträgt und
- 11) in Kapitel 34444 insgesamt Ausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden.



Begründung:

Zu 1):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, sind bei 37.500 Studierenden für zwei Semester und 9,75 € gemäß § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung pro Student*in pro Semester 731.250.000,00 € als Einnahme anzusetzen.

Zu 2):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 3):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich planmäßige Ausgaben für Aufwandsentschädigungen an Amtsträger*innen der Studierendenschaft in Höhe von rund 153.000,00 €.

Zu 4):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, fällt die Grundlage zur Einrichtung neuer Stellen in der Studierendenschaftsverwaltung weg.

Somit sind Ausgaben für Beschäftigte in Höhe von 474.000,00 € zu planen.

Zu 5):

Sofern die Beitragsordnung nicht geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ausgaben gestrichen werden. Das Finanzreferat sieht eine Ansatzkürzung bei Titel 53101 um 700,00 € als haushaltswirtschaftlich tragbar an.

Zu 6):

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 4) verwiesen.

Zu 7):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft sowie die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 8):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 256,0 T €. Dafür entfällt die zusätzliche Entnahme aus dem Geldbestand in Kapitel 34444 bei Titel 35902 zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben in Kapitel 34444 bei Titel 68101.



Zu 9):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Zu 10):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, werden die Mehreinnahmen in Titel 91901 in den Geldbestand eingezahlt.

Zu 11):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Änderungsantrag 2 (Ä.a. 2):

Sofern die oben genannten Anträge 1 und 2 nicht angenommen sind, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 11106 731,25 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 41201 153,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 42801 474,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 5) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 81,1 T € beträgt,
- 6) in Kapitel 33333 die Beschäftigungsplanung, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst wird und
- 7) in Kapitel 33333 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, sind bei 37.500 Studierenden für zwei Semester und 9,75 € gemäß § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung pro Student*in pro Semester 731.250,00 € als Einnahme anzusetzen.

Zu 2):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 3):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich planmäßige Ausgaben für Aufwandsentschädigungen an Amtsträger*innen der Studierendenschaft in Höhe von rund 153.000,00 €.

Zu 4):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats



geändert wird, fällt die Grundlage zur Einrichtung neuer Stellen in der Studierendenschaftsverwaltung weg.

Somit sind Ausgaben für Beschäftigte in Höhe von 474.000,00 € zu planen.

Zu 5):

Sofern die Beitragsordnung nicht geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ausgaben gestrichen werden. Das Finanzreferat sieht eine Ansatzkürzung bei Titel 53101 um 700,00 € als haushaltswirtschaftlich tragbar an.

Zu 6):

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 4) verwiesen.

Zu 7):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft sowie die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.



Änderungsantrag 3 (Ä.a. 3):

Sofern die oben genannten Anträge 1 und 3 nicht angenommen sind, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 41201 153,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 42801 474,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 51143 der Ansatz 60.000,00 € beträgt,
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 98.800,00 € beträgt,
- 5) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 11161 512,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 6) in Kapitel 34444 insgesamt Einnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden,
- 7) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 91901 512,0 T € beträgt und
- 8) in Kapitel 34444 insgesamt Ausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich planmäßige Ausgaben für Aufwandsentschädigungen an Amtsträger*innen der Studierendenschaft in Höhe von rund 153.000,00 €.

Zu 2):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, fällt die Grundlage zur Einrichtung neuer Stellen in der Studierendenschaftsverwaltung weg.

Somit sind Ausgaben für Beschäftigte in Höhe von 474.000,00 € zu planen.

Zu 3):

Die Verstärkung des Titels ist durch Minderausgaben in Hauptgruppe 4 möglich und hinsichtlich notwendig werdender Erneuerungen bei der Informations- und Telekommunikationstechnik angezeigt.



Zu 4):

Die Verstärkung des Titels ist durch Minderausgaben in Hauptgruppe 4 möglich und hinsichtlich allgemein gestiegener Preise angezeigt.

Zu 5):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 256,0 T €. Dafür entfällt die zusätzliche Entnahme aus dem Geldbestand in Kapitel 34444 bei Titel 35902 zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben in Kapitel 34444 bei Titel 68101.

Zu 6):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Zu 7):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, werden die Mehreinnahmen in Titel 91901 in den Geldbestand eingezahlt.

Zu 8):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Änderungsantrag 4 (Ä.a. 4):

Sofern der oben genannte Anträge 1 nicht angenommen ist, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 41201 153,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 42801 474,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 51143 der Ansatz 60.000,00 € beträgt und
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 98.800,00 € beträgt.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich planmäßige Ausgaben für Aufwandsentschädigungen an Amtsträger*innen der Studierendenschaft in Höhe von rund 153.000,00 €.

Zu 2):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, fällt die Grundlage zur Einrichtung neuer Stellen in der Studierendenschaftsverwaltung weg.

Somit sind Ausgaben für Beschäftigte in Höhe von 474.000,00 € zu planen.

Zu 3):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ist eine Verstärkung des Titels durch Minderausgaben in Hauptgruppe 4 möglich und hinsichtlich notwendig werdender Erneuerungen bei der Informations- und Telekommunikationstechnik angezeigt.

Zu 4):

Sofern die Satzung der Studierendenschaft nicht entsprechend dem Antrag des Finanzreferats geändert wird, ist eine Verstärkung des Titels durch Minderausgaben in Hauptgruppe 4 möglich und hinsichtlich allgemein gestiegener Preise angezeigt.



Änderungsantrag 5 (Ä.a. 5):

Sofern die oben genannten Anträge 2 und 3 nicht angenommen sind, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 11106 731,25 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 60.100,00 € beträgt,
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 54010 28.000,00 € beträgt,
- 5) in Kapitel 33333 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.191.000,00 € festgestellt werden,
- 6) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 11161 512,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 7) in Kapitel 34444 insgesamt Einnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden,
- 8) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 91901 512,0 T € beträgt und
- 9) in Kapitel 34444 insgesamt Ausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, sind bei 37.500 Studierenden für zwei Semester und 9,75 € gemäß § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung pro Student*in pro Semester 731.250,00 € als Einnahme anzusetzen.

Zu 2):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 3):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 21.100,00 € ist bei Titel 53101 kurzfristig möglich.

Zu 4):



Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 6.000,00 € ist bei Titel 54010 kurzfristig möglich.

Zu 5):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 6):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 256,0 T €. Dafür entfällt die zusätzliche Entnahme aus dem Geldbestand in Kapitel 34444 bei Titel 35902 zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben in Kapitel 34444 bei Titel 68101.

Zu 7):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Zu 8):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, werden die Mehreinnahmen in Titel 91901 in den Geldbestand eingezahlt.

Zu 9):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.



Änderungsantrag 6 (Ä.a. 6):

Sofern der oben genannte Antrag 2 nicht angenommen ist, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 11106 731,25 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 33333 insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € festgestellt werden,
- 3) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 51140 80.000,00 € beträgt,
- 4) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 51143 45.000,00 € beträgt,
- 5) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 53101 75.100,00 € beträgt,
- 6) in Kapitel 33333 der Ansatz in Titel 54010 28.000,00 € beträgt und
- 7) in Kapitel 33333 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.191.000,00 € festgestellt werden.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, sind bei 37.500 Studierenden für zwei Semester und 9,75 € gemäß § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung pro Student*in pro Semester 731.250,00 € als Einnahme anzusetzen.

Zu 2):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Zu 3):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 10.000,00 € ist bei Titel 51140 kurzfristig möglich.

Zu 4):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 5.000,00 € ist bei Titel 51143 kurzfristig möglich.

Zu 5):



Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 6.700,00 € € ist bei Titel 53101 kurzfristig möglich.

Zu 6):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, müssen aufgrund der Mindereinnahmen Ansatzkürzungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Kürzung um 6.000,00 € ist bei Titel 54010 kurzfristig möglich.

Zu 7):

Sofern die Beitragsordnung nicht entsprechend dem vorliegenden Antrag des Finanzreferats geändert wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 1.191.100,00 € in Kapitel 33333.

Änderungsantrag 7 (Ä.a. 7):

Sofern der oben genannte Antrag 3 nicht angenommen ist, soll der diesem Änderungsantrag zugrundeliegende Hauptantrag (Antrag auf Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für 2024 in den Kapiteln 33333 und 34444 und der Beschäftigungsplanung) dahingehend geändert werden, dass

- 1) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 11161 512,0 T € beträgt und die Erläuterungen, wie in der vorliegenden Fassung vorgesehen, angepasst werden,
- 2) in Kapitel 34444 insgesamt Einnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden,
- 3) in Kapitel 34444 der Ansatz in Titel 91901 512,0 T € beträgt und
- 4) in Kapitel 34444 insgesamt Ausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € festgestellt werden.

Begründung:

Zu 1):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 256,0 T €. Dafür entfällt die zusätzliche Entnahme aus dem Geldbestand in Kapitel 34444 bei Titel 35902 zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben in Kapitel 34444 bei Titel 68101.

Zu 2):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamteinnahmen in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Zu 3):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, werden die Mehreinnahmen in Titel 91901 in den Geldbestand eingezahlt.

Zu 4):

Sofern die Erhebung des Sozialfonds-Beitrags nicht ausgesetzt wird, ergeben sich rechnerisch Gesamtausgaben in Höhe von 26.790.600,00 € in Kapitel 34444.

Bei Rückfragen stehen wir euch wie immer gerne zur Verfügung.

Carl Spahlinger

Für das Finanzreferat

Franziska Wessel

Für das Finanzreferat